

**Gemeinde Talheim
Landkreis Heilbronn**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungs-
gebührensatzung) vom 20.1.1992**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim am 1.4.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses (Baufreistellungsverordnung) wird ersetzt durch folgende neue Ziffer 5 (Bauordnungsrecht):

5. Bauordnungsrecht

5.1. Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 III,1 LBO)	0,5 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind.DM 50,-
--	---

5.2.Mitteilung nach § 53 IV LBO	wie 5.1
---------------------------------	---------

5.3. Benachrichtigung der Angren-
zer im Kenntnisgabeverfahren (§
55 LBO)

DM 10,-- je zu benachrich-
tigendem Angrenzer, . mindestens
DM 50,--

2. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

15. Amtshandlungen im Kirchenaustritts-
verfahren je Person

DM 50,--

3. Nr. 16.3

Die Nr. 16.3. wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Talheim, den 1.4.1996



Apprich
Bürgermeister

